

Verordnung

des Landespersonalausschusses beim Amt der Oö. Landesregierung vom 31. März 2022 über die Einrichtung gemeinsamer Organe der Personalvertretung bzw. der Behindertenvertretung für mehrere Dienststellen.

Auf Grund der §§ 3, 4 und 5 Oö. L-PVG wird verordnet:

Dienststellen

§ 1

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Oö. L-PVG werden für die in der Anlage angeführten Dienststellen eigene bzw. gemeinsame Organe der Personalvertretung gemäß § 3 Abs. 1 lit. a bis c und g Oö. L-PVG nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse eingerichtet bzw. die einzelnen Dienststellen, für die eigene Organe der Personalvertretung gemäß § 3 und § 4 Oö. L-PVG eingerichtet sind, festgestellt und somit je als ein Wahlkörper – wie in der Anlage angeführt - eingerichtet. Diese Feststellung gilt auch für den Wirkungsbereich der Behindertenvertrauenspersonen gemäß § 22b BEinstG.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung in Kraft.

Die bisher, bei den Anlagen angeführten Dienststellen bestehenden Organe der Personalvertretung führen bis zur Konstituierung der neuen Dienststellenausschüsse die Geschäfte weiter.

Linz, am 31. März 2022

Für den Landespersonalausschuss

Der Obmann:

Dr. Peter Csar

Anlage: Wahlkörperliste